

Gebührensatzung

der Gemeinde Grambek zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband Hellbach-Boize

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 27 Abs. 1 Satz 2 und 28 Satz 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) sowie § 33 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 562) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2, 4 Abs. 1, 6, 7 Abs. 1 und Abs. 3 sowie 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) und der §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.12.2023 für die Gemeinde Grambek folgende Gebührensatzung erlassen:

Präambel

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Grambek (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) gehört den Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Hellbach-Boize an. Sie erfüllen die Unterhaltungspflicht nach § 40 Abs. 1 LWG. Er unterhält die natürlichen fließenden Gewässer zweiter Ordnung, die wasserwirtschaftlich wichtig sind und die Seen und Teiche, durch die sie fließen oder aus denen sie abfließen.

§ 2

Gebührengegenstand

- (1) Gegenstand der Gebühr sind die Kosten der Mitgliedschaft in den GUV und die Unterhaltung der in § 1 dieser Satzung genannten Gewässer. Zur Deckung dieser Kosten werden von der Gemeinde Gebühren erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wem nach § 40 Abs. 1 LWG die Unterhaltung der in § 1 der Satzung genannten Gewässer obliegt sowie den dinglich Berechtigten. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (2) Bei den Gebührenpflichtigen nach § 3 Abs. 1 handelt es sich um:
 - a) die Eigentümer der Gewässer
 - b) die Anlieger,
 - c) die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren und
 - d) die anderen Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet. Zu den Grundstücken im Einzugsgebiet rechnen in vollem Umfang auch solche Grundstücke, die Mulden, Senken, Kühlen oder ähnliche Bodenvertiefungen enthalten, aus denen ein oberirdisches Abfließen in ein nach § 40 Abs. 1 Satz 1

LWG zu unterhaltendes Gewässer nicht möglich ist oder gewöhnlich nicht stattfindet.

- (3) Maßgebend ist der Tag des Entstehens der Gebührenschuld.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr richtet sich nach Maßgabe der in den Absätzen 2 bis 4 festgesetzten Gebühreneinheiten.
Für jede Gebühreneinheit werden für die Kosten, die durch die Mitgliedschaft der Gemeinde in dem Gewässerunterhaltungsverband entstehen (§ 1 der Satzung) 11,40 € erhoben.
- (2) Für jedes Grundstück wird je angefangenen ha 1 Gebühreneinheit festgesetzt.
- (3) Zur Gebühreneinheit nach Abs. 2 werden folgende **Zuschläge** festgesetzt:
- | | |
|--|-----------|
| a) Grundstücke; die bis zu 50 % befestigt sind | 0,8 GE/ha |
| b) Grundstücke; die mehr als 50 % befestigt sind | 1,5 GE/ha |
| c) Wohnungseinheit | 0,5 GE/ha |
- (4) Von der Gebühreneinheit nach Abs. 2 werden folgende **Abschläge** abgerechnet:
- | | |
|---|-----------|
| a) für Waldflächen | 0,4 GE/ha |
| b) für Seen und Teichflächen | 0,9 GE/ha |
| c) für Unland, Heide und nicht genutzte Hochmoore | 0,5 GE/ha |
| d) für Naturschutzgebiete | 0,4 GE/ha |
- (5) Für die Benutzung von Anlagen der GUV oder von Anlagen der Gemeinde, die im Zusammenhang mit Anlagen der GUV stehen, dürfen jedoch Benutzungsgebühren von den Verbandsmitgliedern insoweit nicht erhoben werden, als diese selbst hierfür an den Verband Beiträge zu leisten haben (§ 7 Abs. 2 KAG).

§ 5

Erhebungszeitraum und Gebührenpflicht

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühren ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht, sobald und solange die Unterhaltungspflicht von den GUV bzw. der Gemeinde wahrgenommen wird.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald die Unterhaltungspflicht nicht mehr vom GUV bzw. von der Gemeinde durchgeführt wird.

§ 7

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist am 15. August eines jeden Kalenderjahres fällig.
- (3) Hat der Gebührenpflichtige entsprechend den grundsteuerrechtlichen Vorschriften die Zahlung aller Abgaben zum 01.07. eines jeden Kalenderjahres beantragt, so wird die Benutzungsgebühr am 01.07. eines jeden Jahres fällig.

§ 8

Datenschutz und Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabepflichten und zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde

und das Amt Breitenfelde zulässig. Die Gemeinde und das Amt Breitenfelde dürfen sich diese Daten auch von anderen Städten, Gemeinden, Ämtern sowie den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

Die Gemeinde und das Amt Breitenfelde sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVBl. S. 162) und der DatenschutzGrundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Gesetze und Satzungen

Die in dieser Satzung aufgeführten Gesetze und Satzungen sind bei dem Amt Breitenfelde auf Dauer archivmäßig hinterlegt und können bei Bedarf während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Grambek zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband Hellbach-Boize durch die Gemeinde Grambek vom 10.02.2004 außer Kraft.

Gemeinde Grambek
Der Bürgermeister

Grambek, den 19.12.2023

Ries

